



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 11. Dezember 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, 11, versteigert werden:

Der im Teilungsgrundbuch von Somborn Blatt 5666 eingetragene 119,175/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Somborn	6	26/17	Gebäude- und Freifläche, Am Sportfeld 8 (vormals 12)	1113

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W4 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss (links) nebst Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: keine.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 5661 bis 5678). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligungen vom 19.12.2005, 16.11.2006 und 23.05.2007 (UR-Nr. 764/2005, 684/2006 und 214/2007 Notar Dr. Hans-Jürgen Möller, Hanau) Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.04.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 107.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im 1. Obergeschoss (links) nebst Kellerraum

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **035079005010**.